



POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997- [REDACTED]

FAX +49 331 97997- [REDACTED]

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL bpolp.referat.71@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 6. November 2020

AZ 71 - 10 00 11 - 0003 - 20-55

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**
HIER Unterlagen zum Einsatz des Taser X2 durch die Bundespolizei
BEZUG Ihre Anfrage vom 4. Oktober 2020 per E-Mail über die Plattform Frag-den-Staat

Sehr geehrter Herr Semsrott,

vielen Dank für Ihr Interesse an der Bundespolizei. Mit Ihrem Antrag vom 4. Oktober 2020 baten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Zusendung von Unterlagen der Bundespolizei, die in der Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat über die Zulassung des Distanzelektroimpulsgerätes, Modell Taser X2 bei der Bundespolizei vom 7. August 2020 beschrieben werden. Im Einzelnen bitten Sie um Übersendung

- der Handlungsanweisung, Stand: 5. Februar 2020, Aktenzeichen: 21 – 19 00 00 – 0008/0020,
- der Unterlage zur Einweisungsschulung, Stand: 5. Februar 2020, Aktenzeichen: 21 – 19 00 00 – 0008/0020 sowie
- des Erprobungskonzeptes, Stand: 6. April 2020, Aktenzeichen 65 – 19 15 03 – 5570 und 21 – 19 00 00 – 0008/0020.

§ 1 Absatz 1 IFG gewährt Jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen. Gleichwohl verpflichtet das IFG nicht zur Erstellung dieser Informationen. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn die Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG greifen.

Der Zugang zu den von Ihnen erbetenen Unterlagen ist gemäß § 3 Nr. 4 IFG zu versagen.

BANKVERBINDUNG Bundeskasse - Dienstort Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99



Nach § 3 Nr. 4 IFG greift hier der Versagungsgrund der Geheimhaltungspflichten. Alle benannten Dokumente sind als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)“ eingestuft. Der Geheimhaltungsgrad der Dokumente wurde geprüft und aktuell aufrechterhalten. Grund der Geheimhaltung sind die sicherheitsrelevanten Inhalte der vorzunehmenden Anwendererprobung, mit der die Bundespolizei die mögliche Erweiterung der Ausstattung für ihre Einsatzkräfte – insbesondere des Kontroll- und Streifendienstes – prüft und erprobt. Die Unterlagen lassen den Rückschluss auf Einsatzverfahren und Einsatztaktiken der Bundespolizei zu und sind deshalb vom allgemein bestehenden Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des IFG auszuschließen.

Die benannten Unterlagen begründen und beschreiben die Anwendererprobung für den polizeilichen Einsatz detailliert und mehr als die zitierte Verwaltungsvorschrift. Insofern sind unterschiedliche Rückschlüsse für den polizeilichen Einsatzbereich möglich. Für den polizeilichen Einsatz bedeutet das, dass die Einsatzkräfte der Bundespolizei von polizeipflichtigen Personen berechenbar werden, die deutliche Nachteile für die Eigensicherung der Polizeivollzugsbeamten bedeuten können.

Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

